Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Interkantonale Armenpflege.

Ein in einem andern als dem Wohnkanton naturalisierter gebürtiger Franzose hatte ein minderjähriges Kind, das in Spitalpflege gegeben werden mußte, wofür jedoch der Vater nicht aus eigenen Mitteln aufkommen konnte. Das Kind war in die Einbürgerung des Vaters unter dem Vorbehalte einbezogen worden, daß es gemäß dem schweizerisch-französischen Staatsvertrage vom 23. Juli 1879 im Laufe seines 22. Altersjahres für die schweizerische Staatsangehörigkeit optiere; bis dahin besitzt es ausschließlich die französische Staatsangehörigkeit. Wegen dieser ausländischen Nationalität lehnte der Heimatkanton des Vaters die Uebernahme der Pflegekosten ab, worüber sich der Wohnkanton beschwerte, unter Hinweis darauf, daß der unterhaltspflichtige Vater des Kindes Schweizerbürger sei. Die von ihm um ihre Ansicht befragte Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements äußerte sich folgendermaßen:

In den Rekursentscheiden über Streitfragen betreffend das interkantonale Konkordat ist immer der Standpunkt eingenommen worden, daß die Unterstützung einer minderjährigen, unter elterlicher Gewalt stehenden Person sich juristisch als Unterstützung der unterhaltspflichtigen Person, welche die elterliche Gewalt ausübt, darstellt. Obwohl es sich nun im vorliegenden Falle nicht um eine Streitfrage aus dem Konkordat handelte, waren wir der Ansicht, daß der für jene Streitfälle aufgestellte Grundsatz in der interkantonalen Armenpflege ganz allgemein Anwendung finden sollte, und gelangten daher zu dem Schlusse, daß der Heimatkanton des Vaters für die Verpflegung des Kindes aufkommen müsse, auch wenn das Kind selbst dem betreffenden Kanton nicht angehöre oder sogar nicht einmal Schweizerbürger sei. (Aus dem Bericht des schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1926, Justiz- und Polizeiabteilung.)

Schweiz. Unterstützungstätigkeit der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements im Jahre 1926.

Für Unterstützungen von Schweizern im Auslande wurden verwendet	Fr. 1,390,395.75
Für Heimnahmen	„ 38,388.40
Im Inlande und für Diverses	„ 6,747.40
	Fr. 1,435,531.55
Davon kommen in Abzug die von den schweizerischen Vertretungen zurückbezahlten, nicht verwendeten Unterstützungsbeträge, die Beitragsleistungen von Verwandten, von privaten Fürsorgestellen und heimatlichen Armenbehörden	„ 411,337.03
Nettoverbrauch also	Fr. 1,024,194.52
Dazu kommen:	
die Unterstützung heimgekehrter Auslandschweizer mit	„ 404,808.—
die Unterstützung aus dem Notstandsfonds für inländische Hilfsbedürftige mit	„ 6,074.—
die Unterstützung wiedereingebürgerter Frauen (382 Frauen mit insgesamt 740 Kindern) mit	„ 118,206.38
Gesamtunterstützungsausgaben des Bundes	Fr. 1,553,282.90

(Aus dem Bericht des schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1926, Justiz- und Polizeidepartement.)

— Das Tempo der Erledigung der Heimschaffungsbegehren nach dem Auslande weist im Jahre 1926 eine weitere Verschlechterung auf. Es übernahm seine Angehörigen im Durchschnitt erst nach 190 Tagen: Italien (1925: 153) — hierin sind sechs Begehren, von denen fünf über ein Jahr und ein über vier Jahre pendent waren, nicht inbegriffen —, erst nach durchschnittlich 108 Tagen (1925: 129): Frankreich — hierin ist ein Begehren mit über 2 Jahren Pendenz nicht inbegriffen —, nach zirka 75 Tagen (1925: 64): Deutschland, nach 96 Tagen (1925: 110): Oesterreich. Von den Begehren nach Polen konnte nur eines, das schon über zwei Jahre pendent war, erledigt werden. Der Verkehr mit Deutschland wickelt sich ordentlicherweise direkt zwischen den kantonalen und deutschen Behörden ab; obige Zahl bezieht sich daher nur auf diejenigen Fälle, in denen wegen besonderer Schwierigkeiten der diplomatische Weg in Anspruch genommen werden mußte. Ebenso werden Heimschaffungen nach österreichisch Tirol und Vorarlberg zwischen den kantonalen Behörden und den Bezirksamtmannschaften der erwähnten Länder direkt erledigt. Gesamtdurchschnitt: 117 Tage (1925: 114). — Den an die Schweiz gerichteten Heimschaffungsbegehren wurde durchwegs innert viel kürzerer Zeit entsprochen. Frankreichs Begehren wurden im Durchschnitt in 29 Tagen (1925: 28), diejenigen Italiens in 25 Tagen (1925: 21) und diejenigen Oesterreichs in 23 Tagen (1925: 26) erledigt. Gesamtdurchschnitt 25 Tage (1925: 25). Das Tempo des Heimschaffungsverkehrs, das gewisse Auslandstaaten den Begehren der Schweiz gegenüber einschlagen, steht in ausgesprochenem Gegensatz zu den Grundlagen, von denen die vertraglichen Stipulationen betreffend Heimschaffung ausgehen, und erhöht die Armenlasten der Kantone ins Ungemessene. Man wird sich unter diesen Umständen vorbehalten müssen, bei einer gegen die guten Sitten verstoßenden Verschleppung der Heimschaffungen die Leute einfach an die Grenze zu stellen, wenn nur dieses, keineswegs gewünschte Mittel Abhilfe zu bringen verspricht. (Aus dem Bericht des schweizerischen Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahre 1926, Justiz- und Polizeidepartement.)

Appenzell A.-Rh. Armenpflegerkonferenz. Am 2. Juni fand in Stein (Appenzell) die Appenzell A.-Rh. Armenpflegerkonferenz statt. Für den infolge Rücktrittes als Armensekretär und Amtsvormund der Gemeinde Herisau zurücktretenden Präsidenten, Armensekretär Jakob Schmid, wurde Gemeinderat Oswald Eugster, Armenpfleger in Trogen, als Präsident gewählt. Als neues Mitglied der Kommission wählte die Versammlung Armensekretär Jakob Alder in Herisau. Im übrigen wurde die Kommission bestätigt.

Den Kern der Versammlung bildete ein Referat von Herrn Pfarrer Heim aus St. Gallen über das Thema: „Im Kampfe mit Armut und Not“ [1]). Der Referent erledigte seine Aufgabe in vorzüglicher Weise. Seine Arbeit zeugt von großer Erfahrung und idealer Gesinnung auf dem Gebiete der Armenpflege. Während des Mittagessens entbot Herr Gemeindeschreiber Schläpfer namens der Armenkommission Stein, die zur Tagung vollzählig erschienen war, und namens der Gemeinde Stein (App.) herzlichen Willkommgruß, darauf hinweisend, daß besonders der Fürsorge für Kinder volle Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Herr Pfarrer Signer (Stein-App.) entrollte in sympathischen Worten ein Bild über die Entwicklung der Armenpflege.

Dem zurücktretenden Präsidenten, Herrn Armensekretär Schmid in Herisau, wurden seine großen Verdienste auf dem Gebiete der Armenpflege im allgemeinen

[1]) Das Referat wird in einer der nächsten Nummern veröffentlicht werden.
Die Redaktion.

und besonders um die Appenzell A.-Rh. Armenpflegerkonferenz warm verdankt. Herr Armensekretär Schmid war der Gründer und die Seele der Appenzell A.-Rh. Armenpflegerkonferenz. — Wenn er in seinem Amte wohl manch harten Kampf ausfechten und unliebsame Enttäuschungen erleben mußte, so begleiten ihn anderseits der herzliche Dank vieler Armer, mit denen er zu verkehren hatte, und das Bewußtsein, seine ganze Manneskraft in treuer Pflichterfüllung in den Dienst der Armenfürsorge gestellt zu haben, in den wohlverdienten Ruhestand. — Möge er sich recht bald von den Strapazen des Berufes erholen und noch manch sonniges Jährlein erleben können. A.

Aargau. Revision des Armengesetzes. In Brugg fand am 24. Mai unter dem Vorsitz des Direktors des Innern, Regierungsrat Schibler, eine Konferenz der Bezirksamtmänner statt, zu der auch Vertreter der kantonalen Armenkommission eingeladen waren. Sie galt der Besprechung der Revision des kantonalen Armengesetzes. Nach einem einleitenden Referat von Gerichtspräsident Hunziker in Zofingen und reger Diskussion wurde folgenden Thesen zugestimmt:

1. Die baldige Revision des Armengesetzes vom Jahre 1804 ist dringlich geworden, insbesondere auch, nachdem durch das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom Jahr 1920 die Armenunterstützung der aargauischen Kantonsbürger außer Kanton auf eine ganz andere Grundlage gestellt wurde und dadurch eine Ungleichheit gegenüber den unterstützungsbedürftigen Kantonsbürgern innerhalb des Kantons geschaffen worden ist.

2. Die Revision hat u. a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

a) Die Unterstützung an aargauische Kantonsbürger innerhalb des Kantons ist analog dem interkantonalen Konkordat nach zweijährigem Wohnsitz der Wohnsitzgemeinde zu übertragen, wogegen die Heimatgemeinde zum größeren Teil (z. B. ⅔) rückersatzpflichtig wird.

b) Der Staat leistet sowohl an die Armenunterstützung außer Kanton, wie auch an die wohnörtliche Unterstützung innerhalb Kanton und außerdem an steuerschwache Gemeinden vermehrte Beiträge.

c) Sofern für die Ausgaben der ortsbürgerlichen und wohnörtlichen Armenpflege Steuern bezogen werden müssen, sind diese von der Einwohnerschaft zu erheben.

d) Prüfung der Frage, ob nicht die Organisation der Armenverwaltung durch die Schaffung einer Bezirksinstanz (Bezirksarmeninspektor, Bezirksarmenverwaltung) ergänzt werden soll.

e) Zur Bekämpfung der Armut und Arbeitsscheu ist die Schaffung einer kantonalen Arbeitsanstalt für unverbesserliche arbeitsscheue Elemente dringend notwendig.

Der bereits bestehende, aus dem Jahre 1909 stammende Entwurf eines neuen Armengesetzes wird nun von der Direktion des Innern im Sinne dieser Richtlinien umgearbeitet werden. (Aargauer Tagblatt vom 25. Mai 1927.)

Baselland. Der Landratsbeschluß: § 37, Abs. 1 und 2, der Verfassung ist zu ersetzen wie folgt: Die Fürsorge für die Armen ist Sache der wohnörtlichen Bürgergemeinden unter Mitwirkung des Staates und der heimatlichen Bürgergemeinden. — In die Armenpflegen sind auch Einwohner der betreffenden Gemeinden zu wählen; wählbar in diese Behörden sind auch Frauen. — Alles Nähere bestimmt das Gesetz, ist in der Volksabstimmung vom 29. Mai 1927 mit 9095 Ja gegen 3457 Nein ange-

nommen worden. Die Vorlage war von folgenden erläuternden Bemerkungen begleitet:

In der Volksabstimmung vom 11. Juli 1926 ist die Frage, ob § 37 der Staatsverfassung dahingehend abgeändert werden soll, daß an Stelle der heimatlichen Armenfürsorge unter Mitwirkung des Staates und der Heimatgemeinden die wohnörtliche Armenfürsorge treten soll, mit 4499 Ja gegen 1921 Nein bejaht worden und nunmehr legt der Landrat dem Volke den erforderlichen **Verfassungsartikel** vor.

Die dringliche Notwendigkeit der Revision unserer Armenfürsorge kann ernstlich nicht mehr in Abrede gestellt werden. Sie ist begründet:

1. in der immer deutlicher in die Erscheinung tretenden unzulänglichen, nach dem Heimatprinzip erfolgenden Auswirkung der heutigen Armenfürsorge,
2. durch die für manche Gemeinde zur Unerträglichkeit angewachsenen Armenlasten.

Zu diesen beiden Erscheinungen sei im speziellen bemerkt:

1. Das zu Recht bestehende Armengesetz aus dem Jahre 1859 weist die Armenfürsorge ausschließlich den Bürgergemeinden zu; sie erfolgt also nach dem Heimatprinzip. Die Volkszählungsergebnisse der letzten Jahrzehnte zeigen aber mit aller Deutlichkeit, daß manchem unserer Einwohner die Heimat zur Fremde und die Fremde zur Heimat geworden ist. Während im Jahre 1870 in Baselland von 54,026 Einwohnern 31,421 (58 %) gleichzeitig in ihrer heimatlichen Bürgergemeinde wohnten, waren anläßlich der Volkszählung 1920 bei total 82,390 Einwohnern nur noch 26,598 (32 %) in ihrer Bürgergemeinde wohnhaft.

Eine Armenfürsorge nach dem Heimatprinzip, d. h. auf Distanz, ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt. In ungenügender Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse werden einerseits begründete Begehren oft abgewiesen, während anderseits unbegründete Gesuche berücksichtigt werden. In den Wohngemeinden hingegen sind mit Leichtigkeit die Ursachen, Art und Grund der Bedürftigkeit festzustellen; Täuschung und Uebertreibung sind nahezu ausgeschlossen.

Ein Uebergang zum Wohnortsprinzip empfiehlt sich auch im Hinblick auf die guten Erfahrungen, deren man sich seit Einführung des Zivilgesetzbuches mit der wohnörtlichen Vormundschaft erfreut. Gleichzeitig ermöglicht ein Uebergang zum Wohnortsprinzip auch den Beitritt zum interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenfürsorge, dem bereits unsere sämtlichen Nachbarkantone angeschlossen sind.

Der Uebergang zum Wohnortsprinzip rechtfertigt auch, der Einwohnergemeinde eine Vertretung in der Armenpflege zu sichern. Schon unter der gegenwärtigen Gesetzgebung konnten gemäß § 127 des Gemeindegesetzs vom 14. März 1882 stimmberechtigte Einwohner in die bürgerliche Armenpflege gewählt werden, und es haben denn auch besonders die größern Gemeinden zum Vorteil ihrer Armenfürsorge von diesem Recht Gebrauch gemacht. Es hält also der dem Volke zur Abstimmung vorgelegte Verfassungsartikel in dieser Beziehung bereits Bewährtes fest.

Eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Armenfürsorge verlangt auch die Mitarbeit der Frau. Mit Recht schafft deshalb der Verfassungsartikel die Möglichkeit, auch Frauen in die Armenpflege zu wählen, ohne hingegen die Gemeinden in dieser Beziehung zu verpflichten.

2. Zu einer Revision der Armengesetzgebung drängen aber auch die Verhältnisse unserer Armenlasten. Sie erzeigen auf Ende 1925 gesamthaft ein Reinvermögen von Fr. 3,926,592. 58. Das Zinserträgnis dieses Reinver-

mögens beträgt bei einem Zinsfuß von 5 % pro 1925 total Fr. 196,329.60; die Armenkassen benötigten jedoch im gleichen Zeitraum 792,354 Fr. für Armenfürsorge und konnten der Mehrbelastung nur durch Erhebung von Armensteuern und Inanspruchnahme von Kapitalien begegnen.

Angesichts der sehr unterschiedlichen Armenlasten in den einzelnen Gemeinden werden die Verhältnisse noch unerträglicher. Es ist festzustellen, daß in den am günstigsten gestellten Gemeinden auf den Kopf der Bevölkerung jährlich 10 Fr., in den mit Armenlasten am meisten belasteten Gemeinden jährlich 40 Fr. bis 60 Fr. Armenlasten entfallen. 29 Gemeinden können heute von der Erhebung einer Armensteuer noch Umgang nehmen, während in 44 Gemeinden eine Armensteuer erhoben werden muß. Auch sind die Steuersätze in diesen 44 Gemeinden wiederum derart verschieden, daß auch in dieser Beziehung von unhaltbaren Zuständen gesprochen werden muß. Wir haben Gemeinden, die einen höhern Armensteuerfuß in Anwendung bringen müssen, als andere Gemeinden ihn der Gemeindesteuer zugrunde legen.

Das Unvermögen mancher Armenkasse, ihrer Verpflichtung nachzukommen, nötigt auch zu Kapitalrückbezügen. Gemäß § 14 des Armengesetzes darf jedoch das Kapitalvermögen der Armenfonds nicht für laufende Ausgaben verwendet werden; gleichwohl erzeigen die Armenkassen auf Ende 1925 einen ungedeckten Kapitalverbrauch von Fr. 144,183.42.

Die Armengesetzgebung hat deshalb nicht nur bezüglich Armenfürsorge, sondern auch im Sinne einer gleichmäßigeren Lastenverteilung zu erfolgen, wobei der Staat viel nachhaltiger, als dies bis jetzt geschehen konnte, sich finanziell an der Armenfürsorge beteiligen soll.

Die in Vorschlag gebrachte Revision von § 37 der Staatsverfassung ermöglicht, infolge ersprießlicher Zusammenarbeit von Gemeinde und Staat,

die Ursachen der Verarmung zu bekämpfen,
den wirklich Notleidenden zu helfen und
den am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangten Bürgergemeinden aus ihrer bedrängten Lage zu helfen.

Die Annahme des Verfassungsartikels liegt im Interesse aller.

Aus der Mappe eines Armenpflegers

Erzählungen und Gedichte von Dr. h. c. Paul Lechler.

2. erweiterte Auflage, 103 Seiten. In Halbleinen gebunden Fr. 1.90.

Aus dem Inhalt: Zur rechten Stunde. — Ein Reiseerlebnis. — Diesmal noch entwischt. — Das perpetuum mobile. — Alte Liebe rostet nicht. — Sechs Gänse. — Anti-Heiratsbüro. — Ein „Taubstummer". — Meine Bodenspekulation. — 14 Gedichte.

Der bekannte Großindustrielle und warmherzige Menschenfreund erzählt hier von allerlei Erlebnissen und Erfahrungen als Armenpfleger oder Fürsorger. „Wir haben das köstliche Büchlein trotz dringender Arbeitsfülle in einem Zuge gelesen. Das ist seine beste Empfehlung." Evang. Sonntagsblatt aus Bayern.

„Mögen viele es sich hier sagen lassen, wie man es macht: Pfleger der Armen zu sein."
Süddeutsche Blätter für Kirche und fr. Christentum.

Verlag von J. F. Steinkopf in Stuttgart.

Buchdruckerei Effingerhof A.-G. in Brugg.